

Übertretungen vorstehender Bestimmungen von Seiten der betreffenden Hausbesitzer werden gemäß § 368 Ziff. 4 R.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### Tarif.

#### I. Für deutsche oder steigbare Kamine:

	Mk.	Pfg.
1. Für ein einstöckiges Kamin (d. h. aus dem obersten Stocke durch den Dachraum führend, . . . . .	—	12
2. für ein zweistöckiges Kamin . . . . .	—	18
3. für ein dreistöckiges Kamin . . . . .	—	24
4. für ein vierstöckiges Kamin . . . . .	—	30
5. für ein fünfstöckiges Kamin . . . . .	—	36

#### II. Für russische Kamine:

1. für ein einstöckiges Kamin . . . . .	—	15
2. für ein zweistöckiges Kamin . . . . .	—	24
3. für ein dreistöckiges Kamin . . . . .	—	33
4. für ein vierstöckiges Kamin . . . . .	—	42
5. für ein fünfstöckiges Kamin . . . . .	—	50

#### III. Für das Ausbrennen der Kamine:

1. bei einem einstöckigen Bau . . . . .	1	5
2. bei einem zweistöckigen Bau . . . . .	1	12
3. bei einem drei- oder mehrstöckigen Bau . . . . .	1	25
IV. Für das Reinigen einer Hurte oder eines sog. Rauchlochs . . . . .	—	6

Hiebei wird noch bemerkt:

- a. Öffnen und Schließen der Klappen und Puzthürchen wird nicht besonders vergütet.
- b. Halbstöcke, Mansarden, Souterrains oder Keller zählen als Stockwerke.
- c. Der Kaminfeger hat sämtliche Reinigungsapparate zu stellen und den Ruß aus den Kaminen herauszuschaffen.
- d. Das Begehen des Daches durch den Kaminfeger von einem Kamine zum andern ist verboten.

#### D. Bauordnung.

1) Allgemeine Bauordnung vom 15. Mai 1869 (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt No. 11).

2) Bauordnung für die Stadt Heidelberg vom 12. Dezember 1866 (in Separatabdrücken in der Buchdruckerei von G. Mohr zu beziehen).

### V. Straßenpolizei.

#### A. Die Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen etc. betreffend.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Dezember 1865 mit Aenderungen u. Zusätzen.

§ 1. Sämmtliche Straßen der Stadt (ohne Unterschied, ob Haupt- oder Nebenstraßen) sind an den ersten fünf Wochentagen und zwar in den Monaten vom 1. April bis 1. October, Morgens 8 Uhr, und in den Monaten vom 1. October bis 1. April, Morgens 9 Uhr, und Samstag, Abends 5 Uhr, resp. 4 Uhr, die Trottoirs an letzterem Tag überdies auch schon Morgens zu reinigen.

§ 2. Die Verbindlichkeit des Reinigens für die betreffenden Bewohner erstreckt sich auf den ganzen Theil des öffentlichen Weges längs der Häuser, Höfe, Gärten oder privateigenthümlichen Plätze bis in die Mitte der Straße.

Dem Eigenthümer des Hauses, wenn er solches bewohnt, im andern Fall dem Hauptmiether liegt es ob, dafür zu sorgen, daß diese Verbindlichkeit gehörig erfüllt werde.